

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 3. Mai 2017

310.

Dringliche Interpellation der AL-Fraktion betreffend Strategie für die Weiterentwicklung von drei SBB-Arealen entlang der Bahngleise in Aussersihl und Altstetten, Angaben zum Zeitpunkt und Inhalt der getroffenen Vereinbarungen, zu den städtischen Leistungen im Planungsprozess sowie zur vorgesehenen Mehrwertausgleichs-Regelung und den Kostenbeteiligungen der Grundeigentümer

Am 15. März 2017 reichte die AL-Fraktion folgende Interpellation, GR Nr. 2017/56 ein (Dringlicherklärung am 5. April 2017):

Ende November 2016 haben SBB und Stadt Eckwerte und Strategie für die Weiterentwicklung von drei SBB-Arealen entlang der Bahngleise in Aussersihl und Altstetten präsentiert. Neben Medienberichten gibt bisher nur die Webseite der SBB (www.sbb.ch/sbbkonzern/immobilien/aktuelle-projekte/zh-ostschweiz.html) einen Einblick in die Vereinbarungen zwischen Stadt und Grundeigentümer. Aus den von der SBB zugänglich gemachten Informationen geht hervor, dass für das 30'000 Quadratmeter grosse Areal Neugasse schon detaillierte Vereinbarungen zur künftigen Nutzungsplanung bestehen. Vorgesehen ist unter anderem: Mindestens 3/4 Wohnen (400 Wohnungen, 900 Personen), 1/4 Nichtwohnen, 1/3 gemeinnütziger Wohnungsbau; Einbezug der Entwicklungen in umliegenden Quartieren allfälliger Infrastrukturbedarf; langfristige Investition der SBB, Ausnutzung > 2. 0 (www.neugassezurich.ch/#entwicklung). Am ersten Partizipations-Workshop für das Planungsverfahren Quartierweiterung Neugasse vom 7. März 2017 ist klar geworden, dass SBB und Stadt eine enge Kooperation im Planungsprozess vereinbart haben. Die Stadt hat ein Projektteam gebildet, das das Partizipationsverfahren Neugasse sehr aktiv begleitet.

Um einen Überblick über die Vereinbarungen zwischen der Exekutive und einem der bedeutendsten Grundeigentümer in der Stadt Zürich zu erhalten, bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wann und von wem sind die Gespräche über die Nutzung der in den nächsten 15 Jahren freiwerdenden Areale entlang der Gleisanlagen in Aussersihl und Altstetten aufgenommen worden? Wie sind sie verlaufen?
2. Wann sind welche Vereinbarungen getroffen worden? Welche Dokumente sind unterzeichnet worden? Ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags geplant?
3. Welche im Zusammenhang mit der Umnutzung der betreffenden SBB-Areale stehenden Einfragen beziehungsweise Anträge/Beschlüsse hat der Gesamtstadtrat behandelt. Bitte um Zustellung einer Liste der vom Stadtrat behandelten Geschäfte.
4. Welche Leistungen erbringt die Stadt Zürich im Rahmen der Planungsprozesse?
5. Welche im Zusammenhang mit der Umnutzung der drei SBB-Areale stehenden Vorlagen sollen dem Gemeinderat wann vorgelegt werden?
6. Wieso ist der Gemeinderat nicht frühzeitig in die Diskussion einbezogen worden?
7. Für das Areal Neugasse sind mit dem Eigentümer bereits Eckwerte der Umzonung vereinbart worden. Ist es richtig, dass das Areal in die Zone Z5 umgezont werden soll? Ist ein - privater oder öffentlicher - Gestaltungsplan erforderlich resp. vorgesehen?
8. Mit was für einem Mehrwert rechnet der Stadtrat bei einer Umzonung von der Industriezone in eine Z5? Was für eine Mehrwertausgleichs-Regelung ist vorgesehen?
9. Sind neben der Vereinbarung, dass ein Drittel der Wohnungen von einem gemeinnützigen Bauträger erstellt werden sollen, Vereinbarungen über die anderen Wohnungen getroffen werden (Anteil Miete, preisgünstiger Wohnungsbau, Wohnflächenverbrauch etc.)?
10. Ist vereinbart, dass sich der Grundeigentümer an den Kosten für die Erschliessung beteiligt und Flächen für öffentliche Nutzungen (z.B. Schulhäuser) zur Verfügung stellt?
11. Ist geklärt, wer den öffentlichen Raum (Plätze/Grünraum) erstellt/bewirtschaftet/finanziert?
12. Gemäss SBB soll die Transformation der SBB-Werkstätten „im Dialog mit Nachbarschaft und Gewerbetreibenden“ entwickelt werden (www.werkstadt-zuerich.ch). SBB-Immobilien hat bereits sechs Akteure der Transformation ausgewählt (KCAP Architects&Planners, denkstatt sarl, Studio Vulkan Landschaftsarchitektur, KE-OTO, BAKUS Bauphysik & Akustik, IBV Hüslar). Für 2017 sind „Pioniernutzungen“ vorgesehen. Wie ist die Stadt in diesem Prozess (Zwischennutzung und Planung) involviert? Welche Pioniernutzungen sind 2017 vorgesehen? Wie findet der Dialog mit Nachbarschaft und Gewerbetreibenden statt?

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Vorbemerkungen

An der Medienkonferenz vom 23. November 2016 hat die SBB in Anwesenheit der Stadtpräsidentin und des Vorstehers des Hochbaudepartements eine Strategie vorgelegt, welche die Eckwerte der von ihr angestrebten Entwicklung der Areale Neugasse, Werkstadt und Hardfeld, welche Gegenstand dieser Interpellation sind, aufzeigt.

Basierend auf dieser Strategie, die mit STRB Nr. 787/2016 vom Stadtrat zustimmend zur Kenntnis genommen wurde, werden von der SBB als Grundeigentümerin jeweils gebietsspezifische Arealentwicklungsprozesse initiiert, die in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Zürich durchgeführt werden sollen.

Zu Frage 1 («Wann und von wem sind die Gespräche über die Nutzung der in den nächsten 15 Jahren freiwerdenden Areale entlang der Gleisanlagen in Aussersihl und Altstetten aufgenommen worden? Wie sind sie verlaufen? »):

Im Dezember 2012 vereinbarten die Konzernleitung der SBB sowie eine Delegation des Stadtrats, einen gemeinsamen Planungsprozess anzustossen, mit dem Ziel, die Eckpunkte einer zukünftigen Nutzung der SBB-Areale im Gleisraum West sowie die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und der SBB in diesem Entwicklungsprozess zu definieren. In einer Dialog- und Klärungsphase wurden unter Beteiligung des Amtes für Städtebau, der Stadtentwicklung, des Tiefbauamts sowie des Projektstabs Stadtrat, Gespräche mit der SBB geführt, mit dem Ziel, sich über die jeweiligen Positionen und Standpunkte auszutauschen, den Prozess der Zusammenarbeit zu definieren sowie eine Einigung auf eine gemeinsame Stossrichtung für die Entwicklung des Gleisraums West zu erzielen. Differenzen traten vor allem bei der Frage nach den zukünftigen Nutzungsprofilen der drei Areale zu Tage. Während die Position der Stadt auf den Vorgaben der geltenden Richt- und Nutzungsplanung, den stadträtlichen Strategien «Zürich 2035» sowie einer übergeordneten gesamtstädtischen Perspektive im Sinne einer nachhaltigen und langfristigen Stadtentwicklung basierte, verfolgte die SBB ergebnisoffenere und nachfrageorientierte Strategien, welche eine Flexibilisierung der bestehenden Richt- und Nutzungsplanung verlangten. Aufgrund der bestehenden Differenzen war es trotz intensiven Diskussionen lange Zeit nicht möglich, sich auf gemeinsame Nutzungs- und Entwicklungsvorstellungen zu einigen.

Nachdem die Stadt auf ihren grundsätzlichen Positionen beharrte, legte die SBB im Juni 2015 der Stadtverwaltung einen ersten Entwurf ihrer Strategie «SBB Areale West» vor. In mehreren Überarbeitungsrounds näherten sich die SBB den städtischen Positionen an und im Juli 2016 resultierte die Strategie, zu welcher auch der Stadtrat sein Einverständnis geben konnte.

Zu Frage 2 («Wann sind welche Vereinbarungen getroffen worden? Welche Dokumente sind unterzeichnet worden? Ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags geplant?»):

Am 12. Februar 2016 präsentierte die Konzernleitung der SBB ihre Strategie «SBB Areale West» dem Stadtrat. Gleichzeitig präsentierten die involvierten Abteilungen der Stadtverwaltung ihre Einschätzungen zu der vorgelegten SBB-Strategie und zeigten die Differenzen zu städtischen Positionen auf. Der Stadtrat nahm die Strategie zur Kenntnis und formulierte in einer Zuschrift an die SBB die bestehenden Differenzen der SBB-Strategie zu städtischen Positionen und Haltungen sowie Bedingungen für die Fortsetzung eines gemeinsamen Planungsprozesses. Folgende grundsätzliche Bedingungen, welche in der Strategie vom 16. Februar 2016 noch nicht ausreichend enthalten waren, wurden aufgeführt

- Es braucht eine Gesamtstrategie über alle drei Areale. Diese schafft Verbindlichkeit über die Eckwerte und die Stossrichtung auf den Arealen. Sie sichert die politische Mitsprache, macht Aussagen zum planungsbedingten Mehrwertausgleich über alle drei Areale und berücksichtigt den möglichen Infrastrukturbedarf (Freiraum, Schulraum, usw.), der durch zusätzliche Arbeitsplätze und Bewohnerinnen und Bewohner entsteht.

- Die Umsetzung der Vorgaben aus dem kantonalen und dem regionalen Richtplan fordert die Sicherung von Flächen für gewerblich-industrielle Nutzungen und Güterumschlagsanlagen.
- Die Umsetzung des Postulats einer «offenen Planung» fordert Transparenz und Mitwirkung, stufengerechten Einbezug von Verwaltung, Politik und Bevölkerung bei der Entwicklung aller drei Areale.
- Der Ausgleich von planungsbedingten Mehrwerten bei Auf- und Umzonungen oder Sondernutzungsplanungen muss gemäss städtischer Praxis definiert sein.
- Bei der Entwicklung von Wohnraum muss mindestens ein Drittel davon gemeinnützig sein.
- Die Verbindlichkeit der Zusammenarbeit zwischen Stadt und SBB muss mit einem Planungshorizont von 15 bis 20 Jahren definiert werden.

Die Strategie «SBB Areale West» wurde daraufhin von der SBB überarbeitet und den involvierten städtischen Dienstabteilungen (Amt für Städtebau, Stadtentwicklung Zürich, Tiefbauamt und Grün Stadt Zürich) nochmals zur Vernehmlassung übergeben. Die Vernehmlassungsantworten führten im Mai/Juni 2016 zu weiteren Anpassungen des Strategiepapiers durch die SBB. Am 8. Juli 2016 übergab die Konzernleitung der SBB ihre Strategie dem Stadtrat. Mit einer Zuschrift nahm der Stadtrat diese Strategie zustimmend zur Kenntnis (STRB Nr. 787/2016).

Abgesehen von den erwähnten Zuschriften gibt es keine Dokumente, welche von der Stadt oder von der Stadt und der SBB gemeinsam unterzeichnet wurden.

Die Frage, ob und mit welchen Inhalten in Zukunft städtebauliche Verträge mit der SBB abgeschlossen werden, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden. Klar ist jedoch, dass der durch mögliche Anpassungen der Nutzungsplanung entstehende Mehrwert gemäss städtischer Praxis ausgeglichen werden muss. Städtebauliche Verträge sind grundsätzlich ein geeignetes Instrument, um den Mehrwertausgleich zwischen der Stadt und einer privaten Grundeigentümerin oder einem privaten Grundeigentümer zu regeln.

Zu Frage 3 («Welche im Zusammenhang mit der Umnutzung der betreffenden SBB-Areale stehenden Einfragen beziehungsweise Anträge/Beschlüsse hat der Gesamtstadtrat behandelt. Bitte um Zustellung einer Liste der vom Stadtrat behandelten Geschäfte.»):

STRB Nr. 787/2016, Amt für Städtebau, Kenntnisnahme der SBB-Strategie «SBB Areale West», Zuschrift

STRB Nr. 191/2016, Amt für Städtebau, Stellungnahme zur SBB-Strategie «SBB Areale West», Zuschrift (IDG-Status nicht öffentlich)

GR Nr. 2014/105, Motion der AL-Fraktion vom 2. April 2016: Pflicht zum Erlass öffentlicher Gestaltungspläne für strategisch bedeutsame Areale der SBB in der Stadt (Umwandlung in Postulat GR Nr. 2015/112 am 14. Januar 2015).

STRB 925/2014, Amt für Städtebau, Gesamtüberarbeitung Regionaler Richtplan Stadt Zürich, Verabschiedung für die Festsetzung durch den Regierungsrat

STRB 924/2014, Amt für Städtebau, Teilrevision der Bau- und Zonenordnung, Festsetzung

GR Nr. 2013/219, Dringliche Schriftliche Anfrage von Walter Angst und 31 Mitunterzeichner betreffend Areale der SBB in der Stadt, Planungen für eine Neunutzung der Parzellen und geplante Vorlagen an den Gemeinderat

GR Nr. 2011/91, Schriftliche Anfrage von Marcel Schönbächler und Alecs Recher betreffend Areale der «SBB Lokomotiv-Remisen F und G», mittel- und langfristige Nutzungsmöglichkeiten

GR Nr. 2008/501, Dringliche Motion von Niklaus Scherr (AL) vom 5. November 2008: Offene Planung für SBB-Areale, Vorlage einer Weisung, Umwandlung in Postulat (GR. Nr. 2009/23) und dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen

Zu Frage 4 («Welche Leistungen erbringt die Stadt Zürich im Rahmen der Planungsprozesse?»):

Bei allen drei Arealen erbringt die Stadt Zürich gemäss ihrer Zuständigkeit und Verantwortung Leistungen in Form von Einsitznahme und Mitarbeit in operativen und strategischen Gremien, im bereits aufgegleisteten Partizipationsprozess Areal Neugasse sowie in Nutzungsplanungsverfahren. An den Kosten für die denkmalpflegerischen Gutachten beteiligte sich die SBB zur Hälfte; normalerweise übernimmt die Stadt die gesamten Kosten.

Zu Frage 5 («Welche im Zusammenhang mit der Umnutzung der drei SBB-Areale stehenden Vorlagen sollen dem Gemeinderat wann vorgelegt werden?»):

Die Transformation des heute in der Industrie- und Gewerbezone liegenden Areals Neugasse zu einem Mischnutzungsgebiet mit mehrheitlich Wohnen ist nur mit einer Umzonierung möglich. Wenn definiert ist, wie sich das Areal entwickeln soll, können die zusätzlichen nutzungsplanerischen Instrumente bestimmt werden. Es ist davon auszugehen, dass dem Gemeinderat für das Areal Neugasse die Umzonierung und voraussichtlich eine Sondernutzungsplanung vorgelegt werden. Die Entwicklungen der beiden Areale Werkstadt und Hardfeld werden voraussichtlich innerhalb der existierenden Grundordnung der Bau- und Zonenordnung (BZO) erfolgen. Sollten Anpassungen oder zusätzliche Regelungen notwendig werden, welche in der Kompetenz des Gemeinderats liegen, werden dem Gemeinderat entsprechende Vorlagen unterbreitet werden.

Zu Frage 6 («Wieso ist der Gemeinderat nicht frühzeitig in die Diskussion einbezogen worden?»):

Mit der Gesamtüberarbeitung des Regionalen Richtplans werden die Grundzüge der angestrebten räumlichen Entwicklung behördenverbindlich festgelegt. In der Richtplankarte Siedlung und Landschaft werden Arbeitsplatzgebiete ausgeschieden, in der Richtplankarte Verkehr werden Standorte für Güterumschlag bezeichnet. Demnach befinden sich die beiden SBB-Areale Werkstadt und Hardfeld in der Siedlungskategorie Arbeitsplatzgebiet. Auf dem Areal Hardfeld ist zudem ein Standort für Güterumschlag eingetragen. Wohnnutzung ist damit auf beiden Arealen ausgeschlossen und nicht konform zum regionalen Richtplan. Mehr Nutzungsflexibilität ist auf dem Areal Neugasse möglich, da dieses lediglich im Siedlungsgebiet liegt, jedoch keiner spezifischen Nutzung zugewiesen ist. Mit dem Gemeinderatsbeschluss zur Verabschiedung der Gesamtüberarbeitung des Regionalen Richtplans vom 6. April 2016 hat der Gemeinderat das Nutzungsspektrum für die drei SBB-Areale im Gleisraum West bestätigt. Insofern wurde der Gemeinderat bereits frühzeitig in der wesentlichen Frage der zukünftigen Nutzungsmöglichkeiten auf diesen Arealen miteinbezogen. Sowohl die Verwaltung als auch der Stadtrat haben in den Diskussionen mit der SBB darauf hingewirkt, dass sich die SBB in ihrer Strategie «SBB-Areale West» zu den Vorgaben der Richtplanung bekennt.

Mit den in der Antwort zur zweiten Frage genannten Bedingungen an den gemeinsamen Planungsprozess folgt der Stadtrat verschiedenen Vorstössen aus dem Gemeinderat (z. B. Forderung nach transparenten und partizipativen Prozessen oder die Sicherung von Produktions- und Gewerbeflächen). Zudem hat der Stadtrat beim Areal Werkstadt an der Zonierung als Industrie- und Gewerbezone festgehalten, damit in der Stadt Zürich im Sinne eines diversifizierten Wirtschaftsstandorts auch in Zukunft Flächen für entsprechende Nutzungen zur Verfügung stehen. Dies entspricht den mit dem Strategieschwerpunkt «Urbaner Werkplatz Zürich» verfolgten Intentionen.

Mit dem Bekenntnis der SBB, einen Anteil von 33 Prozent gemeinnützigen Wohnungen auf dem Areal Neugasse zu realisieren, wird ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung des Art. 2^{septies} der Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) erreicht. Neben dem Bekenntnis zu einem Anteil an gemeinnützigen Wohnungen hat der Stadtrat verlangt, dass sich die SBB in ihrer

Strategie weiter dazu bekennen, einen Beitrag zur Verbesserung der Freiraumversorgung sowie zur Deckung eines allfälligen sonstigen Infrastrukturbedarfs zu leisten.

Die Diskussion mit der SBB hat sich demnach im Rahmen der geltenden Richtplanung und in Übereinstimmung mit bestehenden Strategien sowie den Zielen der Gemeindeordnung bewegt.

Der Stadtrat ist der Meinung, dass mit der vorgelegten Strategie, welche als Ausgangspunkt für die weiteren Arealentwicklungen vor allem den Prozess sowie Eckwerte und Rahmenbedingungen definiert, in den weiteren Planungsprozessen genügend Spielraum für die Mitsprache des Gemeinderats besteht. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Arealentwicklungen eine Anpassung der Nutzungsplanung bedürfen. Für eine Mitsprache des Gemeinderats bei Arealentwicklungen, welche sich im Rahmen der geltenden Bau- und Zonenordnung bewegen, gibt es jedoch keine Grundlage.

Zu Frage 7 («Für das Areal Neugasse sind mit dem Eigentümer bereits Eckwerte der Umzonung vereinbart worden. Ist es richtig, dass das Areal in die Zone Z5 umgezont werden soll? Ist ein - privater oder öffentlicher - Gestaltungsplan erforderlich resp. vorgesehen?»):

Nein, es sind keine Eckwerte vereinbart worden. Welches nutzungsplanerische Instrument angemessen ist, wird entschieden, wenn klar ist, was geregelt werden muss und soll. Ob die Zentrumszone Z5 für das Areal Neugasse die geeignete Zone ist, wird beurteilt, wenn definiert ist, wie sich das Areal entwickeln soll. Voraussichtlich werden die planerischen Festlegungen der Entwicklung des Areals Neugasse durch Sondernutzungsplanung geregelt.

Zu Frage 8 («Mit was für einem Mehrwert rechnet der Stadtrat bei einer Umzonung von der Industriezone in eine Z5? Was für eine Mehrwertausgleichs-Regelung ist vorgesehen?»):

Eine Quantifizierung der planungsbedingten Vorteile erfolgt, wenn definiert ist, wie sich das Areal entwickeln soll. Die Berechnung richtet sich nach der gängigen Praxis der Stadt Zürich. Der Ausgleich planungsbedingter Vorteile berechnet sich gemäss dieser Praxis aufgrund der Differenz des Landwerts mit und ohne zusätzlicher bzw. höherwertiger Nutzung. Die Gesteuerungskosten (Abbruchkosten, Altlastenentsorgung, Kosten für Erschliessung nach § 236 PBG (LS 700.1) und planerische Aufwände im öffentlichen Interesse) werden vom Landwert des Mehrwertprojekts abgezogen. Auf den verbleibenden Bodenmehrwert wird der Ausgleichssatz von 50 Prozent angewendet.

Zu Frage 9 («Sind neben der Vereinbarung, dass ein Drittel der Wohnungen von einem gemeinnützigen Bauträger erstellt werden sollen, Vereinbarungen über die anderen Wohnungen getroffen werden (Anteil Miete, preisgünstiger Wohnungsbau, Wohnflächenverbrauch etc.)?»):

Die SBB verpflichtet sich in der Strategie SBB-Areale West, auf Luxuswohnungen zu verzichten und einen quartierorientierten Wohnungsmix anzubieten. Weitere Abmachungen wurden nicht getroffen.

Zu Frage 10 («Ist vereinbart, dass sich der Grundeigentümer an den Kosten für die Erschliessung beteiligt und Flächen für öffentliche Nutzungen (z.B. Schulhäuser) zur Verfügung stellt?»):

Gemäss der Strategie SBB-Areale-West wird ein allfälliger Infrastrukturbedarf (Freiraum, Schulraum, usw.) durch zusätzliche Arbeitsplätze und Bewohnerinnen und Bewohner in der Detailplanung der drei Areale berücksichtigt. Die Kosten werden bei der Berechnung und beim Ausgleich des planungsbedingten Vorteils berücksichtigt, siehe Antwort Frage 8.

Zu Frage 11 («Ist geklärt, wer den öffentlichen Raum (Plätze/Grünraum) erstellt/bewirtschaftet/finanziert?»):

Die Erstellung, Bewirtschaftung und Finanzierung des öffentlichen Raums werden anschliessend an die inhaltliche Definition der Arealentwicklungen behandelt und definiert sowie, soweit zielführend, in die Berechnung und den Ausgleich der planungsbedingten Vorteile einbezogen.

Die vertraglichen Regelungen können über den Vertrag zur Regelung der planungsbedingten Vorteile oder über separate Verträge erfolgen.

Zu Frage 12 («Gemäss SBB soll die Transformation der SBB-Werkstätten „im Dialog mit Nachbarschaft und Gewerbetreibenden“ entwickelt werden (www.werkstadt-zuerich.ch). SBB-Immobilien hat bereits sechs Akteure der Transformation ausgewählt (KCAP Architects&Planners, denkstatt sarl, Studio Vulkan Landschaftsarchitektur, KEOTO, BAKUS Bauphysik & Akustik, IBV Hüsler). Für 2017 sind „Pioniernutzungen“ vorgesehen. Wie ist die Stadt in diesem Prozess (Zwischennutzung und Planung) involviert? Welche Pioniernutzungen sind 2017 vorgesehen? Wie findet der Dialog mit Nachbarschaft und Gewerbetreibenden statt?»):

Im Rahmen von Einsitznahme und Mitarbeit in operativen und strategischen Gremien ist die Stadt in den Planungsprozess involviert. Die Auswahl der «Pioniernutzungen» ist unter anderem abhängig von den jeweiligen Raumansprüchen und deren Übereinstimmung mit dem vorhandenen Raumangebot/-ausstattung (die Nutzungen finden in den Bestandsgebäuden statt) sowie von der planungsrechtlichen Zulässigkeit innerhalb der Industrie- und Gewerbezone IG I.

Der sukzessive und sich über eine lange Zeit erstreckende Transformationsprozess von der bahnbetrieblichen Nutzung hin zu einem vielfältigen Standort für urbane Produktion wird von den SBB in enger Abstimmung mit bereits ansässigen und zukünftigen bzw. potenziellen Nutzerinnen und Nutzer vollzogen. Beispiel und Vorbild dafür ist das Vorgehen auf dem Lagerplatz-Areal in Winterthur. Die SBB hat bereits erste entsprechende Workshops durchgeführt.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti